

Vollzug der Wassergesetze;

1. **Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Sonnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2515, Gemarkung und Gemeinde Prutting**
Antragsteller: Gemeinde Prutting
2. **Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Prutting, Landkreis Rosenheim, zum Schutz des Brunnens Sonnen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Prutting**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Prutting beantragte am 22.05.2023 für den neuen Brunnen Sonnen die Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023).

Die Gewässerbenutzungen sollen im folgenden Umfang ausgeübt werden:

Auf dem Grundstück Fl.Nr.	2515
der Gemarkung und Gemeinde	Prutting
aus dem Brunnen	Sonnen
bis zu max.	20 l/s
bis zu max.	1.000 m ³ /d
bis zu max.	31.000 m ³ /Monat 52.000 m ³ /50 Tage
und bis zu max.	250.000 m ³ /a

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt außerdem, aufgrund § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023), in Verbindung mit Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG), die Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Prutting (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Prutting aus dem oben genannten Brunnen zu erlassen.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Zu dem Vorhaben hat das Landratsamt Rosenheim bereits die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim eingeholt. Dies hat dem Vorhaben mit Auflagen zugestimmt.

Folgende Fachbehörden und sonstige Betroffene werden zeitgleich um Stellungnahme gebeten: Staatliches Gesundheitsamt, Untere Naturschutzbehörde, Kreisbauamt und Hoch- und Tiefbau beim Landratsamt Rosenheim, Bergamt Südbayern und Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Bayerischer Bauernverband sowie Bayernwerk Netz GmbH.

Von der geplanten Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser im oben genannten Umfang aus dem Brunnen Sonnen und der Absicht zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass nach ortsüblicher Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in dem Gemeindegebiet Prutting die ergänzten Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, ab dem 08.09.2023 für die Dauer eines Monats, also bis zum 10.10.2023, im Rathaus der Gemeinde Prutting, Kirchstraße 5, 83134 Prutting und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 04.016, zur Einsichtnahme ausliegen.

Zudem können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Prutting unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.prutting.de/projekte/ausweisung-wasserschutzgebiet/>

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 24.10.2023, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rosenheim oder bei der Gemeinde Prutting

1. Einwendungen gegen die geplante gehobene Erlaubnis sowie
 2. Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf mit Schutzgebietsplan
- erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, Bedenken und Anregungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

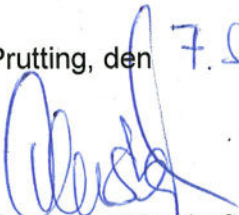
Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei einem gegebenenfalls erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.


Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei dem Zutagefördern von max. 250.000 m³/Jahr Grundwasser aus dem Brunnen Sonnen handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl I Nr. 88) in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 zum UVPG um ein Vorhaben, bei dem zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 enthaltenen Kriterien ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Prutting, den 7. Sept. 2023

Johannes Thußbaß,
1. Bürgermeister

Angeheftet am	<u>07.09.2023</u> 
Abgenommen am	_____
Unterschrift	_____
Siegel	_____